

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Rolf Kutzmutz
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/4033 –**

Aktuelle Folgen der Kalifusion von 1993

In Bleicherode droht dem letzten Nordthüringer Kaliproduzenten, der DEUSA Solbergwerke und Aufbereitungs GmbH Bleicherode, das Aus. Bundeskanzler Gerhard Schröder hat laut einem Bericht auf der Internetseite der Bundesregierung seine Unterstützung zur Rettung des Betriebes zugesagt. In der Zeitung Thüringer Allgemeine vom 22. August 2000 war außerdem ein Bericht darüber zu lesen, dass es dem Sondershausener Kalinachfolgebetrieb Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft (GSES) aufgrund eines aus der Kalifusion von 1993 resultierenden Wettbewerbsverbots seit fünf Jahren verwehrt ist, sein für den Winterdienst notwendiges Streusalz zu vermarkten.

1. Ist es zutreffend, dass in dem 1993 von der Treuhand initiierten und abgeschlossenen Fusionsvertrag zwischen der Mitteldeutschen Kali AG Sondershausen und der Kali und Salz AG Kassel (K+S Kassel) oder in nachfolgenden Verträgen geregelt wird, dass bis zum 31. Dezember 2003 die Produktions- und Vertriebsinteressen der Kali und Salz GmbH nicht durch andere Firmen im Wettbewerb beeinträchtigt werden dürfen?

Wenn ja, welche Regelungen sind das?

Der Entscheidung der Europäischen Kommission aus 1993 (vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 186/38 ff. vom 21. Juli 1994) war bereits zu entnehmen, dass sich die Vertragsparteien Treuhandanstalt und Kali und Salz AG, Kassel, verpflichteten, gemäß Artikel 20 Abs. 1 des Rahmenvertrages vom 13. Mai 1993, für die Dauer von 10 Jahren weder unmittelbar noch mittelbar in Wettbewerb zu dem Gemeinschaftsunternehmen Kali und Salz GmbH, Kassel, zu treten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. September 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Nach Artikel 20 Abs. 2 verpflichteten sich die Vertragsparteien, bei der Veräußerung von Anlagen, Einrichtungen oder Beteiligungsrechten dieses Wettbewerbsverbot auf den Erwerber zu übertragen, sofern die erworbenen Aktivitäten geeignet sind, zu Wettbewerbszwecken gegenüber dem Gemeinschaftsunternehmen genutzt zu werden.

2. Welche Haltung hat nach Kenntnis der Bundesregierung die EU-Kommission zu diesem Vertrag im Allgemeinen und zu einem solchen Wettbewerbsverbot im Besonderen eingenommen?

Die Europäische Kommission hat den Vertrag zur Bildung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der Treuhandanstalt und der Kali- und Salz-Beteiligungs AG unter fusionsrechtlichen und beihilferechtlichen Gesichtspunkten geprüft und genehmigt.

Die fusionsrechtliche Genehmigung vom 14. Dezember 1993 erstreckte sich allerdings ausdrücklich nicht auf das Wettbewerbsverbot in Artikel 20 des Rahmenvertrages. Nachdem diese Fusionsentscheidung durch den Europäischen Gerichtshof am 31. März 1998 aufgehoben wurde, genehmigte die Europäische Kommission die Fusion, nun ohne Einschränkungen, am 9. Juli 1998 erneut.

3. Hält die Bundesregierung die Aufrechterhaltung eines solchen Wettbewerbsverbotes für geboten oder auch nur für möglich?

Wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Europäische Kommission hat den Vertrag zur Bildung des Gemeinschaftsunternehmens für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt. Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit, das Wettbewerbsverbot ohne Zustimmung der Vertragspartner aufzuheben.

4. Wie kann das Wettbewerbsverbot im Falle seiner Nichtigkeit auch de facto außer Kraft gesetzt werden, und wie können bisher davon betroffene Firmen entschädigt werden?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Hält es die Bundesregierung für möglich, dass die Kaligrube von Bischofferode geschlossen wurde, weil Treuhand und Kali und Salz GmbH sich darin einig waren, den westdeutschen Betrieb zu sanieren?

Die Kaligrube in Bischofferode war nach Einschätzung der damaligen Entscheidungsträger betriebswirtschaftlich weder in das Konzept des Gemeinschaftsunternehmens integrierbar noch als separates Unternehmen weiterführbar. Daher erfolgte die Schließung der Grube.

6. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen der Kalifusion und der Schließung des bis dahin mit weniger Verlust als K+S Kassel arbeitenden Kaliwerkes Bischofferode vor dem Hintergrund folgender Äußerung eines Ex-Treuhand-Managers im SPIEGEL, Nr. 30/2000: „Nach S. (ein K+S-Vorstand) muss die deutsche Kaliindustrie in eine Hand, weil zwei deutsche Gruppen auf dem Markt sich einen tödlichen Preiskampf liefern würden.“?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Wird die Bundesregierung angesichts der auch heute noch in Ostdeutschland durch Wirtschaftsumbruch und hohe Arbeitslosigkeit nachwirkenden Folgen aus dem Kalifusionsvertrag darauf dringen, diesen Vertrag in Teilen oder vollständig offenzulegen?

Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmenvertrag haben sich die Parteien dazu verpflichtet, den Vertrag nicht offen zu legen. Es besteht keine Veranlassung und keine rechtliche Möglichkeit, dieser Verpflichtung nicht nachzukommen. Im Übrigen ist der Inhalt des Vertrages zum Teil aus Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft sowie aus dem Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 13/10900) bekannt.

8. Ist es denkbar, dass die Bundesregierung durch weitere Entwicklungen künftig die Offenlegung des Vertrages in Teilen oder vollständig befürworten wird?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Worin liegen nach Ansicht der Bundesregierung die Ursachen der existenziellen Bedrohung der DEUSA Solbergwerke und Aufbereitungs GmbH Bleicherode und mit welchen Maßnahmen will sie sich im Hinblick auf die o. g. Zusage des Bundeskanzlers für den Erhalt des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze einsetzen?

Das Unternehmen wurde von der Treuhandanstalt in 1992 privatisiert. Aus diesem Privatisierungsvertrag lassen sich keine Ansprüche gegenüber der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben mehr herleiten. Die unternehmerische Verantwortung liegt allein bei den jetzigen Eigentümern. Gleichwohl prüft die Bundesregierung gegenwärtig, inwieweit Möglichkeiten zur Unterstützung des Unternehmens bestehen.

